



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Januar 2011

Nr. 52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg S. 349

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Witten 2010 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 350 – Antrag der Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter (Ruhr) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesent-

lichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 351

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beteiligungsbericht des Regionalverbandes Ruhr 2009 S. 352 – Abschließender Vermerk der GPA NRW S. 352 – Bekanntmachung der Sparkasse Werl S. 352 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 353 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 353 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 353 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 353

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

581. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg**

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. April 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 Seite 143), geändert durch ordnungsbehördliche Verordnungen vom 23. März 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 14 Seite 137) und 2. Februar 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 6 Seite 51) wird für die **Möhnetalsperre** wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3 a Verwendung von Kleinmotoren auf der Möhnetalsperre

Der Ruhrverband ist befugt, auf der Möhnetalsperre befristet vom 1. 1. 2011 bis zum 30. 6. 2011 die Verwendung umweltschonender Elektroantriebe (u. a. Solarantriebe) zuzulassen. Es dürfen ausschließlich 12 V AGM- oder Gelbatterien verwendet werden. Starterbatterien (Blei-Akku-Batterien) dürfen nicht verwendet werden. Die Batterien müssen fest am Boot fixiert werden. Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Im Übrigen unterliegt die Nutzung der vom Ruhrverband erlassenen Bootsordnung.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Befahren mit anderen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen auch **batterie- und solarangetriebene** Fahrzeuge), mit Ausnahme der Ar-

beits- und Kontrollboote des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge des Rettungsdienstes, ist nicht gestattet, **es sei denn in den Fällen des § 3 a.**

3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Wer gegen Vorschriften der §§ **3 a Satz 2-4**, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt am 1. 1. 2011 in Kraft. Sie tritt am 30. 6. 2011 außer Kraft.

Arnsberg, den 17. Dezember 2010

54.03.03.02-1.12.3

Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 349

BEKANNTMACHUNGEN

582. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Witten 2010 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 12. 2010
53.8817/LRP Witten 2010

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Witten einen Luftreinhalteplan aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert hat. Für das zur Planaufstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2008 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert einschließlich festgelegter Toleranzmarge von $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Wit-

ten 2010 war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes einschließlich festgelegter Toleranzmarge für Stickstoffdioxid von $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in 2008 mittels Messstation in der Ruhrstraße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionswertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Ruhrstraße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Das Maßnahmenpaket des LRP Witten 2010 setzt sich wie folgt zusammen:

Maßnahmen im Bereich des ÖPNV

- 1. Umstellung der Busflotte der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG**
- 2. Umstellung der Busflotte der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH**
- 3. Bordcomputer in ÖPNV-Bussen für die Ampelvorrangschaltung**
- 4. Optimierung der ÖPNV-Vorrangschaltung**

Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung

- 5. Rückbau der Poller im Bürgersteig**
- 6. Verzicht von je einer Parkbucht auf jeder Straßenseite vor den Verkehrsknotenpunkten Ruhrstraße/Oststraße/Wiesenstraße und Ruhrstraße/Oberstraße**
- 7. Aufbringen einer durchgezogenen Linie in der Ruhrstraße**
- 8. Absolutes Halteverbot in der Ruhrstraße**
- 9. Verbot des Linksabbiegens aus der Ruhrstraße in die Oststraße**
- 10. Verbot des Linksabbiegens aus der Ruhrstraße in die Oberstraße**
- 11. Optimierung der Ampelschaltung am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Oststraße/ Wiesenstraße**
- 12. Optimierung der Ampelschaltung am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße**
- 13. Überprüfung der Aufhebung der Rechtsabbiegespur und gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße (Ruhrstraße in Richtung Ardeystraße)**
- 14. Weitere Optimierungen des Verkehrsflusses auf dem Stadtring (Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße, Ardeystraße, Husemannstraße)**

Sonstige Maßnahmen

- 15. Förderung des Fahrradverkehrs**
- 16. Abstufung der Ruhrstraße zur Gemeindestraße**
- Verkehrsbeschränkung für LKW > 7,5 t**
- 17. Reduzierung des LKW-Verkehrs über 7,5 t in der Ruhrstraße**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltungen verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse.

Der Luftreinhalteplan Witten 2010 – Entwurfsfassung – hat in der Zeit vom 8. 11. 2010 bis 7. 12. 2010 bei der Stadt Witten und der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Anmerkungen und Anregungen zum Plan konnten bis zum 21. 12. 2010 bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgebracht werden.

Vom 3. 1. 2011 – 17. 1. 2011 liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte Plan sowohl bei der Stadt Witten als auch bei der Bezirksregierung Arnsberg erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 5.3 des Luftreinhalteplans dargestellt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 349

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr,

Stadt Witten

im Büro der Bürgerberatung

Zimmer 1,

Marktstraße 16,

58452 Witten

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags	
und donnerstags:	8.00 – 17.00 Uhr,
außerdem	

mittwochs und freitags:	7.30 – 13.00 Uhr
-------------------------	------------------

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(579)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 350

**583. Antrag der Firma
Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG,
Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter (Ruhr) auf
Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 12. 2010
53-DO-0082/10/0310.1-Ve

Bekanntmachung

Die Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der v. g. Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-

Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), beantragt.

Die Firma beantragt in vorhandenen bzw. baurechtlich genehmigten Hallen am bestehenden Betriebsstandort folgendes:

- **A.** Umstellung galvanischer Verfahren, verbesserte Spültechnik (BE 1-6)
- **B.** Ergänzung einer Zentrifugenkorb-Reinigung (BE 13)
- **C.** Ergänzung eines Gefahrstofflagers (BE 31)
- **D.** Verlagerung bzw. Erneuerung des Chemikalien-tanklagers (BE 33)
- **E.** Herstellung einer LKW-Sicherheitstasse für die Chemikalienanlieferung (BE 33)
- **F.** Anpassung der Wasserkühleinrichtung (BE 40)
- **G.** Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage (BE 51)
- **H.** Änderung in der Abwasserbehandlungsanlage (BE 60)
- **I.** Vereinheitlichung von Betriebszeiten auch an Sonn- und Feiertagen (Gesamtbetrieb)

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll insgesamt wie bisher von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen. Eine Kapazitätserweiterung bzw. Erhöhung des vorhandenen Wirkbadvolumens ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die beschriebenen Änderungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 16. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691).

Die Oberflächenbehandlungsanlage ist den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG erforderlich, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. W. Veneman

(325)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 351



**584. Beteiligungsbericht
des Regionalverbandes Ruhr 2009**

Regionalverband Ruhr Essen, 14. 12. 2010
6-311/10

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2009 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 7. 2. – 11. 2. 2011, jeweils von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Martina Kalthoff

Team Controlling, Beteiligungssteuerung
(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 352

585. Abschließender Vermerk der GPA NRW

GPA NRW Herne, 13. 12. 2010
Abschlussprüfung -
Beratung - Revision

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (NL Siegen), Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. 9. 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (NL Siegen) ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

(338) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 352

586. Bekanntmachung der Sparkasse Werl

Sparkasse Werl Werl, 17. 12. 2010

Am Montag, 10. Januar 2011, 19.00 Uhr, findet im Sitzungszimmer der Sparkasse Werl, Engelhardstraße 4, 59457 Werl, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Werl
2. Vorlage über die Aufteilung der Gesamteinlagen (gemäß § 2 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung)
3. Verlängerung des Dienstvertrages mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Werl, Herrn

Joachim Gerenkamp (Genehmigung der Wiederbestellung gem. § 8 Abs. 2e SpkG)

4. Verschiedenes

gez. Beul

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 352

587. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 21. 12. 2010
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0550208, ausgestellt am 1. 6. 2005, für Ersin Gecer, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Bösterling, RAR'in

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 353

588. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 801 328

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 17. 12. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 353

589. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 970 155, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 12. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 353

590. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 449 830 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 3. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 12. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 353

591. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 712 221 609 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 3. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 12. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 353



Foto: Ch. Krackhardt

Wir helfen, die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Gemeinsam können wir viel bewegen.

Helfen Sie mit.

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**